

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten
Entwurfs eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes
— Drucksachen 10/3973, 10/5727 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Buchstabe a (§ 1 a) erhält folgende Fassung:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „unterbleibt“ die Worte
„und daß ein natürlicher Zustand der Gewässer soweit wie
möglich erhalten oder wiederhergestellt wird“ eingefügt.

Begründung

Die Ergänzung in Absatz 1 bestimmt als gleichrangiges Ziel der Gewässerbewirtschaftung die weitestmögliche Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines naturnahen Gewässerzustandes. Dies bewirkt eine größere Rechtsklarheit als die von der Bundesregierung vorgeschlagene Standortbestimmung der Gewässer „als Bestandteil des Naturhaushalts“, da das Ziel eines naturnahen Gewässerzustandes ausdrücklich formuliert wird.

2. Folgende Nummer 1 a wird eingefügt:

- 1 a. In § 3 Abs. 2 Nr. 2 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Hierzu zählen auch Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, welche landwirtschaftlichen Betriebsweisen als Benutzungen gelten, insbesondere für intensive landwirtschaftliche Nutzung in Lagen mit besonderer Grundwassergefährdung.“

Begründung

Die Ergänzung in Absatz 2 Nr. 2 stellt einerseits ausdrücklich klar, daß auch Maßnahmen im landwirtschaftlichen Bereich „Benutzungen“ der Gewässer darstellen. Andererseits enthält die Neuregelung eine Verpflichtung der Bundesregierung zum

Erlaß näherer Bestimmungen darüber, bei welchen Maßnahmen im landwirtschaftlichen Bereich, insbesondere in den Fällen der „intensiven landwirtschaftlichen Nutzung in Lagen mit besonderer Grundwassergefährdung“ ein Benutzungstatbestand gegeben und demgemäß eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen ist.“

3. Nummer 2 (§ 7 a) erhält folgende Fassung:

2. § 7 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Anforderungen an das Einleiten von Abwasser“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer und öffentliche Abwasseranlagen darf nur erteilt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers mindestens so gering gehalten wird, wie dies bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. § 6 bleibt unberührt. Enthält Abwasser bestimmter Herkunft Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebs-erzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind (gefährliche Stoffe), müssen die in Betracht kommenden Verfahren dem Stand der Technik entsprechen. Die Bundesregierung bestimmt nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Herkunftsbereiche von Abwasser im Sinne des Satzes 2. Die Bundesregierung erläßt nach Anhörung der beteiligten Kreise mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder bei gefährlichen Stoffen und Stoffgruppen dem Stand der Technik entsprechen. Die Anforderungen nach den Sätzen 1, 3 und 5 sollen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt werden.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

Begründung

Das Anforderungsniveau „Stand der Technik“ wird zeitgleich mit dem Inkrafttreten des WHG-Änderungsgesetzes vorgeschrieben. Mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit der Stoffe und die langwierigen Verfahren bei der Erarbeitung der Abwasser-
verwaltungsvorschriften muß der Stand der Technik auch dann schon verlangt werden können, wenn noch keine solchen Vorschriften erlassen worden sind. Dies gilt gleichermaßen für Direkt- und Indirekteinleiter.

Die in Satz 6 gewählte Formulierung verdeutlicht, daß das Abwasser bereits am Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung, bei kommunalen Abwasseranlagen also vor der Indirekteinleitung, dem Stand der Technik entsprechend behandelt werden muß.

4. Nummer 12 erhält folgende Fassung:

„12. § 28 wird wie folgt gefaßt:

„ § 28

Ausbau und Unterhaltung der Gewässer

(1) Gewässer sind so auszubauen und zu unterhalten, daß die natürliche Eigenart der Gewässer, ihr Selbstreinigungsvermögen und der Uferbewuchs so weit als möglich erhalten, die Schiffbarkeit gesichert und ein ausreichender Wasserabfluß gewährleistet ist.

(2) Gewässer, die den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprechen, sollen innerhalb angemessener Zeit in einen naturnahen Gewässerzustand versetzt werden. Den Belangen der Binnenschifffahrt, des Hochwasserschutzes und der Erholung ist Rechnung zu tragen.“

Begründung

§ 28 in der vorgeschlagenen Fassung betont den Vorrang eines naturnahen Gewässerzustandes und verpflichtet diejenigen, denen die Gewässerunterhaltung obliegt, zur Renaturierung der Gewässer, die sich nicht mehr in einem den Belangen der Gewässerökologie Rechnung tragenden Ausbauzustand befinden. Die berechtigten Belange der Binnenschifffahrt, des Hochwasserschutzes und der Erholungsfunktion vieler Gewässer sind bei der Renaturierung zu berücksichtigen. Die dafür unumgänglichen Eingriffe müssen jedoch auf ein Mindestmaß beschränkt und in gewässerverträglicher Form ausgeführt werden. Der Planfeststellungsbeschluß soll, soweit möglich, ökologische Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen enthalten bzw. entsprechend ergänzt werden.

5. Folgende Nummer 12a wird eingefügt:

„12a. Es wird folgender § 32c eingefügt:

„ § 32c

Schonung und Verwendung des Grundwasserschatzes

(1) Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, daß nur das nachhaltig erzielbare Wasserdargebot entnommen und eine schwerwiegende Beeinträchtigung des Naturhaushalts vermieden wird.

(2) Die öffentliche Wasserversorgung genießt den Vorrang vor allen anderen Benutzungen des Grundwassers. Die Entnahme von Grundwasser zu anderen Zwecken soll auf solche Fälle beschränkt werden, in denen eine Verwendung von Oberflächen-, Brauch- oder Nieder-

schlagswasser aus Gründen gesundheitlicher Vorsorge nicht möglich ist.“

Begründung

Der vierte Teil des Gesetzes enthält bisher keine Bestimmung, welche den sparsamen Umgang mit dem Grundwasserschatz und dessen vorrangige Sicherung für die Bedürfnisse der öffentlichen Wasserversorgung ausdrücklich vorschreibt. Mit der Aufnahme einer solchen Bestimmung sollen wasserwirtschaftliche Prioritäten gesetzt und den Wasserbehörden die Erteilung von Auflagen zur sparsamen und planvollen Wasserverwendung erleichtert werden. Ziel der neu eingeführten Bestimmungen ist es, das qualitativ besonders wertvolle Grundwasser langfristig nur noch dort zu verwenden, wo es aus Qualitätsgründen nicht ersetzt oder eingespart werden kann. Zugleich soll den Gefahren einer übermäßigen Grundwassernutzung mit ihren schädlichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt entgegengewirkt werden.

Bonn, den 25. Juni 1986

Dr. Vogel und Fraktion